

Prävention und Repression

Am 1. Jänner 2010 nimmt das neue Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die Tätigkeit auf.

Grundsätzliche Aufgaben des neuen, außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelten Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sind:

- die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption,
- die Zusammenarbeit mit der seit 1. Jänner 2009 bestehenden Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) sowie
- die Wahrnehmung zentraler Funktionen in der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Einrichtungen, die in der Korruptionsbekämpfung und -prävention tätig sind.

Prävention. Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und sie in Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Internationale Zusammenarbeit. Das Bundesamt ist für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zuständig. Es ist zentraler nationaler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.



Korruptionsbekämpfung und -Prävention: Neues Bundesamt ab 2010.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, die von einer Korruptionsstraftat Kenntnis erlangen, müssen diese unverzüglich schriftlich dem Bundesamt berichten – unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der StPO. Bundesbedienstete dürfen einen Verdacht oder Vorwurf wegen einer Korruptionsstraftat auch direkt und außerhalb des Dienstwegs an das Bundesamt melden.

Rechtsschutzkommission. Für die Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes wird beim Bundesminister für Inneres eine Rechtsschutzkommission eingerichtet. Sie besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten und zwei

weiteren Mitgliedern. Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebrachte, nicht offenkundig unbegründete Vorwürfe gegen die Tätigkeit des Bundesamts nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die Kommissionsmitglieder sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtverschwiegenheit. Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission jederzeit Einblick in Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Kopien, wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Die Kommission erstattet dem Bundesminister für Inneres einen jährlichen Bericht. Sie kann auch Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor richten sowie der Öffentlichkeit berichten.

Rechtsgrundlage für das neue Bundesamt ist das im Juli 2009 beschlossene Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BGBl. I Nr. 72/2009).

BUNDESAMT FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION UND -BEKÄMPFUNG

Korruptionsstraftatbestände

Das neue Amt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig: Amtsmissbrauch (§ 302 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB), Verbotene Intervention

(§ 308 StGB), Untreue unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB), Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache, Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2

StGB), bestimmte Fälle der Geldwäscherei (§ 165 StGB), gerichtlich strafbare Handlungen, die mit den oben genannten Delikten in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind, sowie strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von Bediensteten des BMI, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.